



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

LVI. Von Appellationen/ so von unserem, Hoff-Gericht geschehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS LVI.

Von Appellationen / so von unserem
Hoff-Gericht geschehen.

I.

WAn jemand durch von unsern Hoffrichtern /
und Assessoren außgesprochenen End- oder
Bey-Urtheile also beschwehrt sich befin-
det / daß appelliren wolte / daß soll ihme ohnbehin-
dert zu thuen frey stehen / es wäre dan vermög
allgemeiner Rechten / und dero im Reich außgan-
gener / und publicirter Cammer-Gerichts- auch
dieser unserer Ordnung das appelliren nicht zuläs-
sig / wie die Casus hierunter Titulo 60. von end-
licher Execution exprimirt seyn.

2. In welchen Fällen unser Hoff Richter / und
Assessores erkennen / thuen / und geschehen lassen
sollen / was sich nach Inhalt der Rechten / Reichs-
Abschieden / und dieser Ordnung gebühret.

3. Dieweil aber zu Zeiten etliche Partheyen mehr
auß Muhtwill / Frevel / und zu außflüchtigen Auf-
halt / oder Verhinderung / und Entfliehung der
voll gesprochenen Urtheil Execution / auch damit sie
etwa

etwa ihren Gegentheilen desto länger umbtreiben / außmatten / und zu endlichen Verderb / oder Verlassung der Sachen / oder zu ungebührlichen / nachtheiligen / und beschwärlichen Verträgen tringen / oder desto länger in Niessung der Gühter sitzen / und bleiben mögen / als auß Nohturfft / und umb besseren verhofften Rechten appelliren / solchem so viel möglich bey diesen unfriedsahmen / unrühigen / und gefährlichen Läuften zu begegenen; ordenen / und wollen wir / daß von nnsrem Hoff:Richter / und Assessoren keine Appellatio, wie obstehet / soll zugelassen / noch deren statt gethan werden / der Appellant thue dan in der Person erst / und ehe er seine Appellation zu prosequiren fürnimbt / einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium schwehren / und geloben / daß er gänzlich glaube / und dafür halte / wider recht beschwehrt / und ihme appellirens noht zu seyn / auch daß besser Recht zu überkommen verhoffe / daß er auch solche Appellation nicht auß Frevel / noch zu Aufhalt / oder Verlängerung der Sachen gebrauche.

4. Er soll auch alsobald dem Appellaten alle seine / in unserm Stifte / oder anderswo vorhandene unbewegliche / und gereide Gühter / welche in specie designirt werden sollen / obligiren / oder wo die
 ungnug-

cepat.

ungnugsam/ oder daran Mangel wäre/ sonst mit annehmlichen Bürgen / oder Pfanden gnugsahme Caution / und Sicherheit / oder wo er die nicht hätte/ oder haben könnte/ Juratoriam cautionem thuen/ und leisten / daß/ da er des Rechtens verlustig / und niederfällig würde / dem Appellanten nicht allein Kosten / und Schaden / nach rechtlichen ermessen / sondern auch der Sachen Erkandtnüssen vergnügen/ entrichten / und gut machen wolle.

5. Und soll Appellans innerhalb 30. Tagen/ à die interpositæ appellationis umb ansetzung eines Termini zu solcher End-Leistung/ Caution und Sicherheit anhalten / in Verbleibung dessen aber / soll die Appellatio pro desertâ geachtet/ und alsobald Executorialien gebetten / erkandt / und die Urtheil würcklich exequirt werden.

6. Des Behueffs dan / und umb allem Untersschleiff vorzukommen / ist in denen Fällen / worin Appellatio ad Aulam Cæsaream, vel Cameram Imperialem statt findet/ bey Insinuirung der Process dem Kayserslichen Hoff-Rahts / oder Cammer-Gerichts Botten / in seiner Relation zu verzeichnen / anzudeuten / daß zwar der Kayserslichen Majestät zu unterthänigsten Ehren die begehrte Acta außgefolget werden / die appellirende Theile
aber

aber mit Abstattung des Appellations-Ends / und Leistung gnugsamer Caution ein volles gnügen bey diesem Gericht hätten thuen sollen.

7. Wan aber die Appellatio gebühlich / entweder judicialiter, oder sonst coram Judice, vel Notario extra judicialiter interponirt / und geschehen / dieselbe auch in den Rechten zulässig / und unserm Hoff-Richter / und Assessoren insinuirt / in recht gebührender Zeit apostoli gebetten / oder an deren statt Communicatio Actorum gebühlich requirirt / und darauff die vorgedachte Ends-Leistung / und Caution præstirt / so solle die Appellatio zugelassen / und dem Appellanti Acta, sowohl assertoria, als probatoria, inrotulata, ganz / integrè, vollständig / und nicht offen / sondern verschlossen / und versiegelt / edirt / und außgefolget werden.

Deren Appellanten End.

8. **D**ie Appellanten sollen einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium schwören / und geloben / daß sie gänzlich glauben / und dafür halten / wider Recht beschwehrt / und ihnen des appellirens nöhtig zu seyn / daß sie auch solche Appellation nicht auß Frevel / noch zu Aufhalt

cepat.

Ge

halt

halt- oder Verlängerung der Sachen gebrauchen/
ohne Befehde.

TITULUS LVII.

Von dem Beneficio trium instantia-
rum, und Communication der ra-
tionum decidendi.

I.

Damit auch unsere geliebte Unterthanen das Beneficium trium instantiarum zu geniessen haben / und nicht durch dessen Abschneidung übereylet / in Schaden gerachten mögen / ordenen / und wollen wir / daß / da eine Sache in erster Instanz bey diesem unserem weltlichen Hoff-Gericht decidirt ist / es belauffe sich die Summa über / oder unter 400. Thaler für erst an unsere Kanzleyen appellirt / und allda in secunda instantia außgeübet werden solle.

2. Wäre aber die Sache bey unserm Hoff-Gericht in secunda instantia rechtshängig gewesen / und die Summa über 400. Thaler / soll dem Gravato frey stehen / an ein Reichs-Obergericht / oder per modum revisionis an ermeldte Kanzleyen zu provo-